

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten VG BEN	öffentlich	
Hauptausschuss VGBEN	öffentlich	10.03.2022
Verbandsgemeinderat Bad Ems- Nassau	öffentlich	24.03.2022

Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau

Sachverhalt:

Mit der Novellierung des Landesgesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG), das am 30. Dezember 2020 in Kraft getreten ist, haben sich die Vorgaben zur Ermittlung der Kostensätze geändert, insbesondere die Berechnung der Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge wurden deutlich vereinfacht.

Das Ministerium des Innern und für Sport erarbeitet derzeit eine Rechtsverordnung über die Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nach § 36 Abs. 10 LBKG. Derzeit ist jedoch absehbar, dass die Arbeiten an der Verordnung aufgrund der Gegebenheiten im Rahmen der derzeitigen Krisenlagen noch länger andauern können.

Das Ministerium des Innern und für Sport hält es daher für ratsam, dass die Kommunen **in einem ersten Schritt** ihre Kostensatzungen an die Neuregelungen des § 36 LBKG anpassen. Hintergrund ist, dass die in den derzeitigen Satzungen bestehenden Kostenpauschalen noch auf einer alten und seit dem 30. Dezember 2020 überholten Rechtsgrundlage beruhen. In diesem Zusammenhang wird auf das aktualisierte Satzungsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz mit Stand 7. September 2021 zum Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr einschließlich den Erläuterungen hierfür verwiesen.

Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung des Ministeriums des Innern und für Sport über Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge können sodann **in einem zweiten Schritt** die Pauschalen in den Kostenersatz-Satzungen an die mit

der Rechtsverordnung geänderte neue Rechtslage angepasst werden. Nach Inkrafttreten der Rechtsverordnung müssen die Aufgabenträger zumindest für die in dieser Verordnung aufgeführten Fahrzeuge keine eigene Berechnung auf der Basis der Anschaffungskosten der jeweiligen Fahrzeuge mehr durchführen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung Bad Ems-Nassau hat auf der Grundlage der Mustersatzung des Gemeinde- und Städtebundes eine neue Kostensatzung erstellt und die Stundensätze für die vorhandenen Feuerwehr- und Einsatzfahrzeuge nach den Vorgaben des § 36 LBKG neu kalkuliert und als Anlage zu § 5 der Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr aufgeführt. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.

Gemäß § 36 Abs. 7 Satz 1 LBKG wurden die pauschalierten Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmenden (4. Quartal 2021) zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten neu berechnet, der 10 v.H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf, sowie eines Zuschlags für die Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3 LBKG. Dieser pauschalierte Personalkostenbetrag in Höhe von 40,70 € je Stunde Einsatzdauer eines Feuerwehrangehörigen wurde ebenfalls in die Anlage zu § 5 der Kostensatzung aufgenommen.

Beschlussvorschlag:

Dem beigefügten Entwurf der neuen Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Hilfe- und Dienstleistungen der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Bad Ems-Nassau wird zugestimmt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister